

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	21.10.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aktives Zins- und Schuldenmanagement

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt ermächtigt den Oberbürgermeister im Rahmen der gültigen Rechtslage des Landes NRW und nach Maßgabe des Handlungsrahmens für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bielefeld Kredite zur Liquiditätssicherung mit mehrjähriger Laufzeit abzuschließen. Die konkreten Vereinbarungen dürfen mit bis zu 10jähriger Laufzeit mit fester oder variabler Verzinsung und ggf. gleichzeitiger Zinssicherung über Finanzderivate abgeschlossen werden.
2. Die Begebung von Schuldscheindarlehen ist alternativ innerhalb des gleichen Rahmens möglich.
3. Fremdwährungsgeschäfte bleiben weiterhin ausgeschlossen.
4. Der Finanz- und Personalausschuss ist regelmäßig über abgeschlossene Geschäfte nachgehend zu informieren.

Begründung:

Rechtliche Rahmenbedingungen:

1. Die Gemeindeordnung NRW lässt Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Umschuldung zu (§ 86 GO NRW). Dabei sind die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze (§ 77 Abs. 3 GO NRW) zu beachten. Liquiditätskredite können bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 GO NRW).
2. Mit Runderlass vom 04.09.2009 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales ergänzende Regelungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden erlassen. Die Gemeinde durfte für Kredite zur Liquiditätssicherung nur Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren treffen. Der Anteil mehrjähriger Zinsvereinbarungen durfte nicht wesentlich überwiegen. So war ein Anteil von bis zu 60 % am Gesamtvolumen nach Abstimmung mit der Bezirksregierung für Vereinbarungen bis zu 5 Jahren unbedenklich hinsichtlich der Wesentlichkeitsschwelle.
3. Mit Datum vom 06.05.2011 wurde der Krediterlass erneut geändert. Danach darf nun für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung die Gemeinde Zinsvereinbarungen bis zu 10 Jahren vornehmen, für ein weiteres Viertel dürfen Vereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren getroffen werden.
Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von 5 Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlichen Kommunalaufsicht abzustimmen und sie zu diesem Zweck vor

Durchführung der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten.

4. Der aktuell geltende Krediterlass stellt für die Berechnung auf den Gesamtbestand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31.12.2010 ab. In Erwartung vorgesehener Veränderungen dieser Erlasslage sind die Bezirksregierungen vom Innenministerium ausdrücklich ermächtigt, nunmehr auf den jeweils letzten vorliegenden Jahresabschluss als Stichtag bei der Bemessung der Festschreibungsanteile abzustellen.

Bestehende Regelungen für die Stadt Bielefeld

1. Der Rat der Stadt hat am 26.05.2011 (Vorlage Drucksache Nr. 2101/2009 – 2014/1) den Handlungsrahmen für das Zins- und Schuldenmanagement für die Stadt Bielefeld beschlossen. Dieser Handlungsrahmen präzisiert bzw. konkretisiert für die Stadt Bielefeld die Rechts- bzw. Erlasslage.
2. Gleichzeitig wurden auf dieser Grundlage bisher folgende Ermächtigungen beschlossen:
 - Ermächtigung des Rates vom 26.05.2011, maximal 200 Mio. € Kredite zur Liquiditätssicherung mit fester oder variabler Zinsvereinbarung ggf. gleichzeitiger Zinssicherung über Finanzderivate abzuschließen.
 - Ermächtigung des Rates vom 16.05.2013, bis zu einer Summe von maximal 75 Mio. € Kredite zur Liquiditätssicherung mit bis zu 10jähriger Zinsfestschreibung aufzunehmen, Fremdwährungsgeschäfte sind ausgeschlossen.
 - Beschluss des Finanz- und Personalausschusses, Schuldscheindarlehen als alternative Finanzierungsform bis zu einer Größenordnung von 100 Mio. € einsetzen zu können.
3. Darüber hinaus bestehen verwaltungsinterne Dienst- und Geschäftsanweisungen für die konkrete Durchführung derartiger Geschäfte (Vieraugen-prinzip etc.).

Derzeit laufende Vereinbarungen:

Die Geschäfte im Gesamtvolumen von 292 Mio. € teilen sich derzeit im Einzelnen wie folgt auf:

	Volumen	Zinssatz	Laufzeit
Liquiditätskredit	30 Mio. €	3M-Euribor zzgl. 0,12 %	06.05.2011 - 06.05.2017
Swapvertrag	30 Mio. €	2,87%	06.05.2011 - 06.05.2016
Doppelswap-Vertrag	30 Mio. €	2,605%	01.10.2012 - 06.05.2017
Liquiditätskredit	50 Mio. €	3M-Euribor zzgl. 0,15 %	21.07.2011 - 21.07.2017
Swapvertrag	50 Mio. €	2,368%	21.07.2011 - 21.07.2016
Doppelswap-Vertrag	50 Mio. €	2,243%	01.10.2012 - 21.07.2017
Liquiditätskredit	50 Mio. €	3M-Euribor zzgl. 0,15 %	28.07.2011 - 28.07.2017
Liquiditätskredit	25 Mio. €	0,29%	31.03.2014 - 31.03.2015
Swapvertrag	75 Mio. €	2,399%	28.07.2011 - 28.07.2016
Doppelswap-Vertrag	75 Mio. €	1,718%	01.10.2012 - 26.07.2019
Liquiditätskredit	45 Mio. €	3M-Euribor zzgl. 0,14 %	29.08.2011 - 30.06.2016
Swapvertrag	45 Mio. €	1,99%	29.08.2011 - 30.06.2016
Schuldscheindarlehen	14,5 Mio. €	1,397 %	06.05.2014 – 06.05.2019
Schuldscheindarlehen	20 Mio. €	1,805 %	06.05.2014 – 06.05.2021
Schuldscheindarlehen	57,5 Mio. €	2,450 %	06.05.2014 – 06.05.2024

(Hinweis: Begriffserläuterungen siehe Anlage)

Entwicklungsperspektiven und Fortschreibung der Beschlusslage:

1. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in 2011 beliefen sich die Kredite zur Liquiditätssicherung auf rd. 368 Mio. €. Daraus resultiert die Festlegung auf eine Betragshöhe von insgesamt 275 Mio. € (200 + 75) als Obergrenze. Bei Abfassung dieser Vorlage war demgegenüber ein Bestand von rd. 534 Mio. € an Krediten zur Liquiditätssicherung zu verzeichnen. Hinzu kommen die Investitionskredite des Kernhaushalts und der Sondervermögen mit über 600 Mio. €.
2. Aufgrund des erheblichen Risikopotentials resultierend aus dem stetig ansteigenden Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde von den vorstehend beschriebenen Ermächtigungen für längerfristige Festschreibungen / Zinssicherungsmaßnahmen für diesen Kreditanteil im Jahr 2011 im Volumen von 200 Mio. € Gebrauch gemacht.
3. Zur Verbreiterung der Finanzierungsbasis wurden im laufenden Jahr u. a. aus strategischen Gründen alternative Finanzierungsinstrumente in Erwägung gezogen. In dem Zeitpunkt deutete sich an, dass der Krediterlass in der Weise verändert werden wird, dass die bisherige Stichtagsregelung zum 31.12.2010 ersetzt wird durch eine Regelung, die auf den Bestand der Kredite zur Liquiditätssicherung des jeweils aktuellsten Jahresabschlusses abstellt. Hieraus ergab sich, dass statt der bisherigen Höchstgrenze von 275 Mio. € zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine entsprechende Ermächtigung im Finanz- und Personalausschuss rd. 295 Mio. € Liquiditätskredite mit mehrjähriger Zinsbindung aufgenommen werden durften. Der Sachverhalt wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt. Im Mai 2014 wurde dann ein Schuldscheindarlehn in Höhe von 92 Mio. € abgeschlossen.
4. Das perspektivisch weitere Anwachsen der Kredite zur Liquiditätssicherung in kommenden Jahren erhöht das Risikopotential aus Zinsänderungen vom Grunde her proportional. Demzufolge ist es aus Sicht der Verwaltung unter dem Aspekt der Risikobegrenzung geboten, einen Anteil am jeweiligen Gesamtvolumen der Kredite zur Liquiditätssicherung mit Zinssicherungsmaßnahmen abdecken zu können. Damit wird im Endergebnis künftigen Zinsänderungsrisiken adäquat begegnet bzw. werden die Auswirkungen derartiger Veränderungen auf den variablen Teil, der als Tagesliquidität aufgenommen wird, begrenzt.
5. Die gemäß Handlungsrahmen definierten Beschränkungen (Anlage zur Vorlage Drucksache Nr. 2101/2009-2014/1) sollen dabei wie bisher fortgelten. Es soll auch künftig eine konservative Herangehensweise Maßstab des Handelns sein.
6. Die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses werden zum einen durch den regelmäßigen jährlichen Schuldenbericht informiert; unabhängig davon soll jedoch bei signifikanten Veränderungen durch Prolongation bzw. Neuabschluss von Verträgen eine Information zeitnah erfolgen. Im Übrigen enthält der jährliche Jahresabschluss für den Kernhaushalt jeweils rückblickend betrachtet den tatsächlichen Gesamtbestand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum jeweiligen Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Löseke

